

### **Der Wiener Handels- und Industrieverein und der Kleingeldmangel.**

Der Wiener Handels- und Industrieverein hat an alle zuständigen Ministerien Eingaben gerichtet, in denen auf die dringlichste Notwendigkeit der Ausstattung des Verkehrs mit Kleingeld hingewiesen und auf die absolut nötige Fürsorge in dieser Angelegenheit aufmerksam gemacht wird. In diesen Eingaben wird ausgeführt, daß alle Staaten, welche eine ähnliche Münzeinheit wie unsere Krone besitzen, Scheidemünzen haben, welche den halben Wert der Einheit darstellen, wie 50 Pfennigstücke, 50 Centimesstücke, 50 Centesimstücke usw. Wir in Oesterreich-Ungarn entbehren ein 50-Sellerstück. Praktische kaufmännische Anforderungen dürfen nicht länger zurückgebrängt und muß erwähnt werden, daß zur Bezahlung von 50 Sellern heute wenigstens drei Handgriffe notwendig sind, während durch ein 50-Sellerstück die Zahlung eines solchen Kleingeldbetrages mit einem einzigen Handgriff bewerkstelligt werden könnte. Vom Standpunkte des Praktikers ist das Fehlen eines 50-Sellerstückes geradezu als ein unbegreifliches Nichterkennen der dringlichsten Notwendigkeit zu bezeichnen und würde sich die hohe Regierung von Seite des Handels und der Industrie den tiefsten Dank verdienen, wenn ein 50-Sellerstück eingeführt würde. Die industriellen und kommerziellen Kreise können sich nicht zufriedengeben, daß nunmehr das 10-Sellerstück eingesetzt werden soll, ohne daß ein Ersatz durch Ausgabe einer anderen 10-Sellermünze geboten würde. Es geht nicht an, daß zur Bezahlung von 10 Sellern fünf Handgriffe nötig sind, denn **Zeit ist Geld!** Es ist daher unbedingt an die alsogleiche Prägung und sofortige Ausgabe von 10-Sellerstücken in Eisen gleichzeitig mit der Einziehung der 10-Sellerstücke in Nickel zu schreiten! Wohl ist der Umstand zu würdigen, daß das Münzamt derzeit voll beschäftigt ist, aber die erwerbenden Stände, welche zur Leistung hoher Abgaben herangezogen werden, haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die hohe Regierung über die grundlegenden Vorbedingungen und die unumgänglichsten Notwendigkeiten zu informieren, um die Möglichkeit zu finden, diese Lasten aufzubringen. Die vorerwähnten Anforderungen müssen nicht nur im Interesse der erwerbenden Stände, sondern auch im tatsächlichen allgemeinen Interesse befürwortet werden.